

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FRAMEWORK GmbH**

(nachfolgend „FRAMEWORK“ „Wir“/„Uns“)

### **§ 1 Geltungsbereich, Auftraggeber, Vertragspartner**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle zwischen FRAMEWORK und dem Geschäftspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) bestehenden Vertragsbeziehungen in der jeweils bei Angebotsabgabe aktuellen Fassung. Soweit erst ein Vertragsanbahnungsverhältnis besteht (bspw. Konzeptvorstellung, Wettbewerb, Pitch, nachfolgend: „Vertragsanbahnungsverhältnis“ genannt), finden diese AGB Anwendung, wenn auf deren Geltung in der Kommunikation des Vertragsanbahnungsverhältnisses hingewiesen wurde. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, FRAMEWORK hat diesen im Einzelfall in Textform zugestimmt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit einem zeitlich späteren Angebot keine veränderten AGB beiliegen. Für den Fall, dass bereits ein Rahmenvertrag mit dem Auftraggeber besteht, wird besprochen, ob und wie diese AGB bei einem neuen Einzelauftrag einbezogen werden können.
2. Auftraggeber i.S.d. AGB sind ausschließlich Unternehmer.
3. Vertragspartner des Auftraggebers ist:

#### **FRAMEWORK GmbH**

Venloer Straße 21

50672 Köln

T +49 221 277 589 30

F +49 221 277 589 33

office@FRAMEWORK.tv

Geschäftsführung: Carola Knoll-Janssen und Ivo Beucker

## § 2 Briefing, Angebot, Annahme, Vertragsschluss, Auftragsbestätigung, Auftragsänderung, Mehrarbeit, Aufwandsentschädigung

1. Einem Vertragsschluss geht regelmäßig ein sogenanntes „Briefing“ des Auftraggebers voraus. Daraufhin übermittelt FRAMEWORK dem Auftraggeber ein Angebot in Textform (E-Mail ausreichend). In dem Angebot wird auf die Geltung und die Abrufbarkeit der AGB verwiesen oder diese sind beigelegt. Das Angebot ist grundsätzlich freibleibend. FRAMEWORK ist jedoch an dieses gebunden, wenn wir erklären, bis zum Ablauf einer in dem Angebot angegebenen Frist unserem Auftraggeber gegenüber zu den abgegebenen Konditionen verpflichtet zu sein.
2. Der Auftraggeber kann die Annahme formfrei (bspw. telefonisch) erklären. Eine Annahme kann auch unter Abänderung des Angebots erfolgen, wenn eine anschließende Einigung mit FRAMEWORK über die Abänderung erfolgt. Mit Annahme kommt der Vertrag zustande.
3. FRAMEWORK schickt dem Auftraggeber eine Bestätigung des Vertragsschlusses, welche mit Auftragsbestätigung überschrieben ist („Auftragsbestätigung“). Die Auftragsbetätigung hat die Wirkung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, den Inhalt umgehend nach Erhalt zu prüfen und FRAMEWORK ggf. bestehende Unstimmigkeiten gegenüber dem vereinbarten Auftragsinhalt mitzuteilen. Wenn Rahmenverträge bestehen, wird einem neuen Einzelauftrag ebenfalls in Form einer Auftragsbestätigung zugestimmt. Im Fall, dass die AGB ergänzende Regelungen gegenüber der Auftragsbestätigung enthalten, finden diese immer auf den Auftrag Anwendung. Im Fall, dass die AGB den Regelungen der Auftragsbestätigung widersprechen, haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung Vorrang vor denen der AGB.
4. Wenn der Auftraggeber nach dem Vertragsschluss Änderungswünsche gegenüber dem Inhalt der Auftragsbestätigung äußert, werden die Parteien den Änderungswunsch besprechen und eine Einigung über die Durchführung des Änderungswunsches treffen, auch, ob für die Änderung eine gesonderte Vergütung anfällt. Über den Inhalt der Änderung erfolgt zumindest eine Bestätigung via E-Mail seitens FRAMEWORK. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn FRAMEWORK Änderungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsabschluss feststellt und/oder bei gewünschter Mehrarbeit seitens des Auftraggebers nach erfolgter Abnahme. Sollte der Änderungswunsch des Auftraggebers nicht durchführbar sein, bleibt es mangels abweichender Vereinbarung bei dem ursprünglichen Auftrag.
5. Der Aufwand im Rahmen eines Vertragsanbahnungsverhältnisses hinsichtlich Vorarbeiten, wie bspw. die Konzeption und die Angebotserstellung, wird, mangels abweichender Vereinbarung, grundsätzlich auf die spätere Zusammenarbeit angerechnet. Falls die Zusammenarbeit nicht zustande kommt, kann FRAMEWORK eine abgesprochene oder auch angemessene Aufwandsentschädigung für Vorarbeiten berechnen.
6. Handelt es sich im Rahmen eines Vertragsanbahnungsverhältnisses um einen Pitch, wird der angemessene, oder auch der Höhe nach vereinbarte, Aufwand grundsätzlich berechnet. Hier kann es zu einer vereinbarten Rückvergütung kommen, Art und Umfang werden im Einzelnen in Textform festgehalten.

## § 3 Generalunternehmer, Produkte, Zusammenarbeit, Mitwirkung des Kunden, Freigabe, Abnahme

1. FRAMEWORK versteht sich in dem Auftragsverhältnis als Generalunternehmer, d.h. FRAMEWORK ist für alle Belange des Auftraggebers Ansprechpartner und erbringt im Rahmen der Auftragserfüllung Leistungen selbst oder durch Dritte („Subunternehmer“). Wenn wir Leistungen nicht Inhouse erfüllen, greifen wir intern auf unser Netzwerk von Subunternehmern zurück, mit denen wir vertrauensvoll zusammenarbeiten. Mangels anderer Vereinbarung, beauftragen wir Subunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Entsprechendes gilt, wenn wir Fremdleistungen für unseren Auftraggeber einkaufen oder Dateien aus Online-Bibliotheken in unsere Produkte integrieren. Wir sind berechtigt, eine Vermittlungsgebühr zu berechnen („Handlingfee“), wenn ein Auftraggeber auf unsere Empfehlung direkt mit einem Subunternehmer zusammenarbeitet oder Fremdleistungen unmittelbar bei unserem Netzwerk einkauft. Die Höhe der Handlingfee wird im Einzelnen in Textform vereinbart.
2. FRAMEWORK bietet dem Auftraggeber digitale und physische „Raumerlebnisse“ an. Im Rahmen dessen erbringen wir folgende Leistungen und Werke:

### **Erarbeiten von:**

Markenbotschaften, Kommunikationszielen, Didaktiken, Dramaturgie/Inszenierung in der Livekommunikation, Customer Journeys für mediale & digitale Kommunikation, Entwicklung entsprechender Formate

### **Konzeption und Gestaltung von:**

Messeauftritten, Ausstellungen, Veranstaltungen, Corporate Design, Corporate Architecture, Interactive Experience, Brand Experience, Werbekampagnen

**Planung, Umsetzung und Management von:**

Design und Architektur-Projekten, Graphik Design, Typografie, Interactive und Motion Design

**Technische und logistische Planung und Umsetzung**

von Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen

**Projekt- und Schnittstellenmanagement** im Rahmen von medialen- und Webanwendungen

Produktion und Event-Logistik/ Technikkomponenten/ Standpersonal etc.

(Nachfolgend allgemein „Produkt(e)“ genannt)

3. Die Einzelheiten unserer Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. In der konzeptionellen und ästhetischen Gestaltung der Produkte sind wir frei. FRAMEWORK versucht jedoch stets, neben der Umsetzung der vereinbarten Leistung, die Wünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen.
4. Da wir auf die Mit- und Zusammenarbeit unseres Auftraggebers angewiesen sind, garantiert dieser die kostenlose Mitwirkung. Insbesondere trägt er Sorge für die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten im Rahmen des Auftrags.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Freigaben und Abnahmen (inklusive Zwischenabnahmen) des Produkts zeitnah zu erklären. Dies hat wenigstens via E-Mail zu erfolgen. Gründe, die dagegensprechen, sind in Textform vorzubringen. Eine Abnahme kann, je nach Produktart, nach der digitalen Übersendung des Produkts, vor Ort oder auch Remote stattfinden. Eine Abnahme ist zu erteilen, wenn die Leistungen im Rahmen der Auftragsbestätigung ordnungsgemäß erbracht wurden. Eine Abnahme kann fingiert werden, d.h., sie gilt als erteilt, wenn ein Produkt abnahmefähig ist, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme erteilt wurde und die Frist fruchtlos verstrichen ist.
6. Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungsverpflichtungen verletzt und dadurch Verzögerungen oder Schäden entstehen, ist das nicht FRAMEWORK anzulasten. Dadurch verursachte Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen. Wir behalten uns vor, die unterlassene Mitwirkungsverpflichtung auf Kosten des Auftraggebers selbst oder durch einen Drittdienstleister durchführen zu lassen, wenn dadurch noch die fristgemäße Umsetzung des Auftrags gewährleistet werden kann.

**§ 4 Zeitplan, Lieferfristen, Fixtermine, Teilleistung, Lieferumfang, Gefahrübergang, Backup, höhere Gewalt**

1. FRAMEWORK vereinbart mit dem Auftraggeber im Angebot, im Rahmen der Auftragsbestätigung oder einvernehmlich später im E-Mail-Verlauf, einen grob definierten Zeitplan. Avisierte Lieferfristen ergeben sich daher aus dem Zeitplan. Feststehende Ereignisse (z.B. Veranstaltungen und Messen) gelten grundsätzlich als Fixtermine. Sonstige Lieferfristen gelten nur dann als Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche benannt wurden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Auffassung vertritt, dass FRAMEWORK sich mit der Leistungserbringung in Verzug befindet, ist uns das in Textform anzuzeigen und der Auftraggeber verpflichtet sich, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.
2. Teilleistungen sind zulässig, diese dürfen wir auch abrechnen, siehe § 5 Nr. 3.
3. Neben den Lieferfristen, ergibt sich der Lieferumfang aus der Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung. FRAMEWORK verpflichtet sich, mangels anderslautender Vereinbarung, nur zur Herausgabe des fertigen Produkts. Insoweit werden Entwürfe, Zwischenstufen und offene Dateien (= Dateien, die zu einer direkten Weiterbearbeitung geeignet sind) ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht angeliefert, vgl. dazu auch § 6 Nr. 3.
4. Bei physischen Produkten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, wenn wir sie dem Spediteur oder dem sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben haben. Ist der Auftraggeber in Verzug, geht die Gefahr jedenfalls auf ihn über.
5. FRAMEWORK sichert die dem Produkt zugrundeliegenden digitalen Dateien bis zur Abnahme („Backup“). Schickt der Auftraggeber uns im Rahmen seiner Mitwirkungsleistungen Inhalte, verpflichtet er sich, vor der Versendung Backups anzufertigen. Beide Parteien verpflichten sich schließlich zur Sicherung der Dateien, die dem abgenommenen Produkt zugrunde liegen. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht seitens FRAMEWORK gilt § 10. Im Fall der höheren Gewalt (inklusive Pandemien) werden beide Parteien grundsätzlich von ihren Rechten und Pflichten frei und die bisher entstandenen Kosten werden von jedem selbst getragen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung:

Soweit FRAMEWORK schon in (eigene) Vorleistung gegangen ist und/oder Subunternehmer beauftragt, und/oder Fremdleistungen eingekauft hat, die nicht mehr kostenfrei storniert werden können, darf FRAMEWORK diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Auch ist eine Preisanpassung möglich, vgl. dazu § 8 Nr. 3 der AGB. Beide Parteien bemühen sich jedoch, den Auftrag nach Wegfall der Hindernisse durchzuführen, bzw. abzuschließen.

#### **§ 5 Vergütung, Fälligkeit, Akonto- Zahlung, Preisbestandteile, Reise- und Unterkunftskosten, Auslagen und Spesen**

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Vergütungen. Ein Tagessatz umfasst grundsätzlich 8 Stunden. Wir berechnen tatsächlichen Zeitaufwand unterhalb einer halben Stunde wenigstens mit einer halben Stunde.
2. Mangels anderer Vereinbarung, sind Vergütungen binnen 14 Werktagen nach Rechnungsdatum auf unser Geschäftskonto zu überweisen, welches auf der Rechnung ausgewiesen ist. Einem Rechnungsversand per E-Mail wird zugestimmt. Ein Skontoabzug ist nicht statthaft.
3. FRAMEWORK ist berechtigt, die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Teilleistungen nach dem jeweiligen Abschluss zu fakturieren. Bei größeren Auftragsvolumen ist es uns zudem gestattet, Akonto- Zahlungen auf die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Vorschusszahlungen dürfen wir auch dann verlangen, wenn sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet. Dann können wir die weitere Leistungserbringung von der Zahlung einer Vorschusszahlung abhängig machen, ohne dadurch selbst in Verzug zu kommen. Unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Alle vereinbarten Vergütungen werden zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Versand- und Verpackungskosten sowie Zollgebühren werden ebenfalls zusätzlich berechnet. Eine seitens des Auftraggebers gewünschte Versicherung für den Transport physischer Produkte kann abgeschlossen werden, ist diesem jedoch in Rechnung zu stellen.
5. Reise- und Unterkunftskosten, Auslagen und Spesen werden dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis weiter berechnet, wenn diese nicht bereits im Rahmen der Auftragsbestätigung oder späteren E-Mail-Verkehr der Höhe nach vereinbart oder als Pauschalen kalkuliert wurden. Eine Erstattung erfolgt nach Abrechnung binnen der Frist unter § 5 Nr. 2.

#### **§ 6 Art und Umfang der Rechteübertragung, Nutzungshonorar, Bibliotheken**

1. Der Umfang der von FRAMEWORK an den Auftraggeber übertragenen Nutzungsrechte richtet sich nach dem mit der Einräumung verfolgten Zweck, ausweislich des Angebots, der Auftragsbestätigung und/oder der Parteivereinbarung. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, und mangels anderer Vereinbarung, erfolgt die Rechteübertragung grundsätzlich im Rahmen der Zweckbestimmung ausschließlich, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt. Insofern ist der Auftraggeber auch berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmungen Unterlizenzen an Dritte zu erteilen und gegen Rechtsverletzungen vorzugehen. Inhaltliche, zeitliche und örtliche Beschränkungen der Rechteübertragung sowie eine fehlende Ausschließlichkeit können sich ggf. aus der Auftragsbestätigung oder aufgrund gesonderter Parteivereinbarung ergeben.
2. Wenn FRAMEWORK zur Auftragserfüllung Drittdienstleister beauftragt und/oder Fremdleistungen einkauft, lizenzieren wir die Rechte und übertragen diese grundsätzlich im Umfang der vorgenannten Rechteübertragung an den Auftraggeber weiter.
3. Die Nutzungsrechte werden dem Auftraggeber nur an dem abgenommenen Produkt übertragen. Rechte, die an einer Präsentation oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen ausgetauschten Unterlagen sowie digitalen Inhalten bestehen, erwirbt der Auftraggeber nur insoweit, wie diese Bestandteile des fertigen Produkts werden. Rohdaten und offene Dateien werden nur dann mitgeliefert, wenn das separat vereinbart wurde. Nicht abgenommene oder nicht bezahlte Leistungen und Vorstufen (Entwürfe/Konzepte) sowie solche Zwischenstufen, die nicht erkennbar in dem fertigen Produkt Eingang gefunden haben, können uneingeschränkt von FRAMEWORK weiter benutzt werden. Insbesondere dürfen wir abgewandelte Versionen der dem Produkt zugrundeliegenden Soft- und Hardware an weitere Auftraggeber lizenzieren. Klarstellend wird festgehalten, dass das nicht gilt, soweit Rechte des Auftraggebers betroffen sind (z.B. Kennzeichenrechte, bestehende CI).
4. Der Auftraggeber erwirbt nur dann Eigentum an physischen Produkten, wenn es in der Auftragsbestätigung oder danach separat vereinbart wurde.

5. Die Rechteübertragung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, erfolgt jedoch aufschiebend bedingt durch die Zahlung der jeweiligen Vergütung (gilt entsprechend auch bei Teilleistungen und Teilvergütungen).
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen oder Bearbeitungen an dem Produkt vorzunehmen und/oder Reproduktionen herzustellen, es sei denn, die Zweckbestimmung des Auftrags beinhaltet dies oder es ist abweichend vereinbart.
7. Wenn der Auftraggeber über den vereinbarten Nutzungszweck und/oder über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Rechte zur Auswertung übertragen erhalten möchte, bedarf es darüber einer gesonderten Absprache, in der Regel fällt dafür grundsätzlich ein gesondertes Nutzungshonorar an. Die Parteien werden die Absprache in Textform festhalten.
8. Es besteht Kenntnis und Einigkeit darüber, dass FRAMEWORK im Rahmen der Leistungserbringung auf Onlinebibliotheken (nachfolgend „Inhalte“ genannt) zurückgreift, dortige Inhalte lizenziert und im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen in die Produkte integriert. Soweit nicht anders bestimmt, erwirbt FRAMEWORK solche Inhalte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Eine Weiterberechnung an den Auftraggeber muss separat vereinbart werden. FRAMEWORK kann bei genutzten Inhalten dieser Bibliotheken oft nur eingeschränkte Rechte, und diese auch nur hinsichtlich der beauftragten Leistungen, des vereinbarten Produkts und des damit vereinbarten Zwecks, übertragen. Zum Schutz des Auftraggebers, aber auch zur Vermeidung einer eigenen Haftung, wird FRAMEWORK vor Einbindung solcher Bibliotheksinhalte den Auftraggeber auf etwaige Lizenzierungsmaßgaben bzw. Einschränkungen hinsichtlich der gewünschten zweckbestimmten Rechteübertragung via E-Mail hinweisen und die damit verbundene Einschränkung der Rechteübertragung. Die Parteien werden dann darüber entscheiden, ob Inhalte in die Leistungen eingebunden werden und dieses via E-Mail dokumentieren. Erfolgt kein Hinweis seitens FRAMEWORK, erfolgt auch die Rechteübertragung an den Inhalten aus Bibliotheken im Umfang der dem Auftrag zugrundeliegenden, zweckbestimmten Rechteübertragung gemäß dieser AGB.

## **§ 7 Kundeninhalte, Verwertungsgesellschaften, Rechtegarantie und Freistellung**

1. Es besteht keine Prüfungspflicht seitens FRAMEWORK hinsichtlich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen sowie hinsichtlich seitens Auftraggeber beauftragter dritter Dienstleister. Wir weisen jedoch den Auftraggeber auf Gesetzesverletzungen hin, wenn uns diese auffallen oder bekannt sind. Der Auftraggeber erklärt, an allen gelieferten Unterlagen und sonstigen Vorgaben alle bestehenden Rechte ordnungsgemäß erworben und Rechteinhaber vergütet zu haben sowie befugt zu sein, die Rechte an FRAMEWORK im Rahmen der Leistungserbringung weiter zu übertragen. Das gilt auch für die von dem Auftraggeber beauftragten (anderen) Dienstleister. Darüber hinaus erklärt der Auftraggeber, dass auch sonst gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.
2. Der Auftraggeber ist grundsätzlich für die Einholung etwaiger, für die Nutzung des Produkts notwendiger, Lizenzierungen gegenüber den Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) zuständig und trägt die damit im Zusammenhang entstehenden Kosten, es sei denn, FRAMEWORK ist gesetzlich dazu verpflichtet, insbesondere, wenn FRAMEWORK selbst Veranstalter ist.
3. Soweit FRAMEWORK sich Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht, weil der Auftraggeber gegen seine vorstehenden Zusicherungen und Rechtegarantien verstoßen hat, verpflichtet sich dieser, FRAMEWORK auf erstes Anfordern freizustellen. Dies umfasst angemessene Rechtsverteidigungs- und Verfolgungskosten. Schon bei begründetem Verdacht gegen einen Garantieverstoß ist FRAMEWORK berechtigt, die Durchführung des Auftrags bis zur Klärung einzustellen.

## **§ 8 Mängel, Gewährleistungsfrist, Produkt auf Zeit, Haftung**

1. Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir behalten uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Mängel sind in Textform zu formulieren.
2. Wenn ein Korrekturmuster seitens des Auftraggebers abgenommen wurde, kann er sich später nicht auf Mängel berufen, die schon im Korrekturmuster ersichtlich waren.
3. FRAMEWORK behält sich vor, technische und andere externe Begebenheiten/Neuerungen hinsichtlich des Produkts anzupassen, wenn sich solche nach Auftragsbestätigung geändert haben, ohne, dass FRAMEWORK darauf Einfluss haben konnte. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich in den Fällen der höheren Gewalt, vgl. § 4 Nr. 6.

In einem solchen Fall ist FRAMEWORK berechtigt, die vereinbarte Vergütung in einem angemessenen Umfang nachzuverhandeln, wenn durch die Anpassung ein Mehraufwand entsteht. Technische und andere externe Begebenheiten/Neuerungen, die sich nach Abnahme des Produkts ändern, liegen grundsätzlich nicht im Einflussbereich von FRAMEWORK und berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Mängeln und sonstigen Ansprüchen.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Produkt nach Zugang/Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Schäden an der Verpackung hat er sich bei Annahme des physischen Produkts vom Transportunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen. Der Auftraggeber hat FRAMEWORK erkennbare Mängel umgehend, spätestens 10 Werktagen nach Untersuchung, in Textform anzuzeigen. Eine entsprechende Frist gilt für verborgene Mängel nach Entdeckung.
5. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme von Produkten nicht verweigert werden. FRAMEWORK ist nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Auftraggeber sich in Verzug mit der Zahlung von Vergütungen befindet.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme des Produkts. Ist für ein Produkt nur eine bestimmte Laufzeit vereinbart (bspw. ein Raumerlebnis auf einer Messe), beschränkt sich die Gewährleistung ausschließlich auf diese Laufzeit.
7. FRAMEWORK haftet nicht für die Schutz- und Eintragungsfähigkeit von den Produkten (Urheber- und Markenrecht, sonstiger gewerblicher Rechtsschutz). Recherchen hat der Auftraggeber selbst durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Einhaltung sonstiger Gesetze im Rahmen der Veröffentlichung der Produkte, bspw. das Wettbewerbsrecht. Es gilt jedoch unsere Hinweispflicht nach Maßgabe von § 7 Nr. 1. Geplante Eintragungen gewerblicher Schutzrechte sind mit uns abzusprechen.
8. Die Haftung von FRAMEWORK auf Schadensersatz ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von FRAMEWORK beruhen oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht für Schäden, die auf einem die wesentlichen Vertragspflichten schuldhaft verletzenden Verhalten von uns basieren, dann ist aber die Haftung auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. FRAMEWORK haftet nach vorstehenden Maßgaben auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs, soweit eine Haftung für Schäden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist. Schäden, die eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit darstellen, unterliegen nicht der verkürzten Verjährungsfrist.
9. Der Auftraggeber trägt im Rahmen einer Veranstaltung Sorge für etwaige Genehmigungen, Versicherungen und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, FRAMEWORK hat sich dazu verpflichtet und ist auch juristisch dazu berechtigt.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

Da es sich bei unseren Produkten auch um physische Produkte handeln kann, erfolgt eine Lieferung solcher Produkte ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt, es sei denn, es ist eine Überlassung auf Zeit vereinbart (z.B. Leihe/Miete, etc.). Die Produkte verbleiben in unserem Eigentum, bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber. Wenn es sich um Eigentum unserer Dienstleister oder sonstiger Dritter handelt, ist dieses zu beachten. Dem Auftraggeber ist die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Pfändungen oder sonstige belastende Verfügungen durch Dritte sind unverzüglich mitzuteilen. FRAMEWORK kann vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte heraus verlangen, wenn sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat uns der Auftraggeber umgehend schriftlich anzuzeigen.



## § 10 Aufbewahrung, Vernichtung

Mangels anderer Vereinbarung bewahrt FRAMEWORK die dem abgenommenen Produkt zugrundeliegenden Daten für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Abnahme des Werkes auf (nachfolgend „Aufbewahrungsfrist“ genannt). Nicht abgenommene Werke sowie Entwürfe darf FRAMEWORK sofort nach Beendigung des Auftrags vernichten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann/darf FRAMEWORK die dem Produkt zugrundeliegenden Daten vernichten.

## § 11 Nennung, Referenzliste, Eigenwerbung

Der Auftraggeber gestattet, dass FRAMEWORK einen Hinweis auf die Rechteinhaberschaft an den Produkten anbringen darf. Art und Umfang der Nennungsverpflichtung werden abgestimmt. FRAMEWORK besitzt auch das Recht, nicht genannt zu werden. FRAMEWORK darf den Auftraggeber ferner namentlich in einer Referenzliste führen und die Zusammenarbeit bewerben (z.B. im Rahmen unserer Website und unseren sozialen Netzwerken). In diesem Zusammenhang darf FRAMEWORK auch Ausschnitte der Produkte aus der Zusammenarbeit im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zeitlich und örtlich unbeschränkt nutzen. Art und Umfang werden im Einzelnen mit dem Auftraggeber rückbesprochen. FRAMEWORK darf schließlich einen Kameramann und/oder Fotografen beauftragen, der das Produkt und/oder die Zusammenarbeit ablichtet bzw. aufzeichnet („Werbematerial“). Das Werbematerial darf, wie die Ausschnitte der Produkte, zur Eigenwerbung verwendet werden.

## § 12 Datenschutz

Wenn der Auftraggeber FRAMEWORK Daten übermittelt, gewährleistet er, dass Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO, erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn wir Daten in Softwareanwendungen implementieren. Wir gewährleisten ebenfalls die Behandlung der überlassenen Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. FRAMEWORK speichert, bearbeitet und nutzt im Übrigen personenbezogene Auftraggeberdaten zur Durchführung des Auftrags und bewahrt diese im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf.

## § 13 Vertraulichkeit, Ideen- und Konzeptschutz, Beendigung der Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, wenn nicht eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung zu Beginn der Zusammenarbeit oder in dem Vertragsanbahnungsverhältnis unterzeichnet wurde.
2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser AGB sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen, Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zu den vertraulichen Informationen zählen auch alle Präsentationen und Konzeptdetails. Es gehören auch ausdrücklich solche Informationen dazu, die nicht eine entsprechende Schöpfungshöhe nach UrhG oder Kennzeichenrecht aufweisen („Ideen- und Konzeptschutz“). Dem Auftraggeber ist es untersagt, Präsentationen und Konzeptdetails im Falle einer nicht zustande gekommenen Zusammenarbeit oder fehlenden Vergütung selbst zu nutzen oder Dritten eine Leistungsübernahme zu gestatten. Eine Information gilt als nicht vertraulich, wenn eine Partei eine Information von einem berechtigten Dritten erlangt hat, der mithin zur Weitergabe befugt war und die Parteien Informationen schriftlich von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen haben. Vertrauliche Informationen werden ggf. nur an berechnigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks erhalten müssen. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung (E-Mail ausreichend) Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weitergeleitet oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.
3. „Berechnigte Personen“ sind neben den Parteien deren Organe und Mitarbeiter (angestellte und freie Mitarbeiter) sowie Erfüllungsgehilfen. Berechnigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater).
4. Die Parteien verpflichten sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.
5. Die Vertraulichkeit geht über die Zeit der Zusammenarbeit hinaus.

6. Die Vertragsparteien werden nach Beendigung der Zusammenarbeit, nach Aufforderung des anderen in Textform, Dokumente und Unterlagen (sowie Kopien), die vertrauliche Informationen verkörpern, zurückgeben bzw. Daten löschen. Andernfalls, ohne explizite Aufforderung, sind die Parteien berechtigt, vorbenannte Unterlagen und Dokumente zu zerstören oder Daten zu löschen. Hierüber ist auf Anfrage ein geeigneter Nachweis zu erbringen. § 10 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 14 Sonstiges/ Schlussbestimmungen**

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder wir diese schriftlich bestätigt haben. Der Auftraggeber ist gehalten, FRAMEWORK von jeder Änderung seiner Anschrift und/oder seiner Firmierung und/oder Rechtsform unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber darf einzelne Rechte aus diesem Vertrag oder diesen Vertrag insgesamt nur mit Einwilligung von FRAMEWORK an Dritte abtreten. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Die in diesen AGB genannte Textform wird auch durch E-Mail und Textnachrichten gewahrt, soweit vom Auftraggeber bestätigt. Es gilt Deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung im unternehmerischen Verkehr zulässig ist, ist der Gerichtsstand am jeweiligen aktuellen Sitz von FRAMEWORK. Erfüllungsort ist ebenfalls der aktuelle Sitz von FRAMEWORK. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch die wirtschaftlich gewollte Regelung ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Köln, FRAMEWORK GmbH  
Stand: November 2021

**FRAMEWORK GmbH**  
**Venloer Straße 21**  
**50672 Köln**  
**T +49 221 277 58 930**  
**F +49 221 277 58 933**  
[www.framework.tv](http://www.framework.tv)

**UST.ID. DE 212751420**  
**Köln HRB 34609**  
**Bankverbindung Sparkasse KölnBonn**  
**BIC COLSDE33 IBAN DE11 3705 0198 0078 0029 61**

**Geschäftsführer:**  
**Ivo Beucker**  
**Carola Knoll-Janssen**